Allgemeine Mietbedingungen

Fassung vom 01.08.2025 (gültig ab 01.08.2025)

STUDENTENWERK MAGDEBURG

1. Voraussetzung zur Anmietung

Berechtigt zur Anmietung der Wohneinheiten in den vom Studentenwerk Magdeburg betriebenen Studentenwohnheimen sind alle Studierenden der zum Regierungsbezirk Magdeburg gehörenden Hochschulen.

2. Berechtigungsnachweis

Der Mieter ist verpflichtet, für das laufende Semester bis zum 31.10. (WS) bzw. 30.04. (SS) eine Studienbescheinigung vorzulegen. Liegt die Studienbescheinigung zu diesen Terminen nicht vor und wird sie auch nach Aufforderung durch das Studentenwerk nicht binnen 14 Tagen nachgereicht, so kann das Mietverhältnis fristlos gekündigt werden. Der Mieter haftet gegebenenfalls für den Mietausfall.

3. Mietzins

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Diese dient sowohl der Berechtigung zum Einzug der monatlichen Miete als auch für alle aus dem Mietverhältnis oder anderen Vertragsverhältnissen fällig werdenden Zahlungen.

Der Vermieter behält sich vor, von einem Abschluss des Mietvertrages abzusehen, solange ihm die Einzugsermächtigung nicht vorliegt.

3.2 Der monatliche Mietzins ist zu Beginn, spätestens bis zum 5. Werktag der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten, nach denen sie bemessen ist.

Der Mieter ist verpflichtet, auf dem Konto gemäß Punkt 3.1 die Deckung in voller Höhe der jeweils fälligen Beträge termingemäß zu gewährleisten.

Ein zweiter Abbuchungsversuch für dieselbe Forderung erfolgt nicht.

Bei Undurchführbarkeit der Abbuchung aus Verschulden des Mieters, hat der Mieter die entstehenden Kosten zu tragen. Der Vermieter ist für diesen Fall berechtigt, € 10,00 Verwaltungskosten für jede Mahnung zu erheben. In besonderen Härtefällen kann auf vorherigen schriftlichen Antrag eine Vereinbarung zur Stundung abgeschlossen werden.

3.3 Der Mietzins setzt sich danach wie folgt zusammen:

1. Grundmiete
2. Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung (inkl. der Bereitstellung Internet)

Ein Aufrechnungs-, Zurückhaltungs- oder Minderungsrecht gegenüber der Mietzinsforderung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 536 und § 556b BGB).

3.4 Erfolgt der Beginn des Mietverhältnisses zum 1. oder 15. des Monats, so ist bei Mietvertragsbeginn 1. eines Monats der ganze und bei Mietvertragsbeginn 15. eines Monats der halbe Monatsmietzins zu entrichten.

3.5 Durch die Grundmiete werden die

a. Kapitalkosten
b. Verwaltungskosten
c. Abschreibungen und Mobiliarerneuerung
d. Instandhaltungskosten einschließlich Schönheitsreparaturen
e. Modernisierungskosten
f. das Mietausfallwagnis

abgedeckt.

Wegen der bei studentischem Wohnraum höheren Fluktuation und dadurch intensiveren Nutzung ist der Vermieter berechtigt, die Verwaltungskosten und die Kosten der Instandhaltung bis zur eineinhalbfachen Höhe der jeweiligen geltenden Pauschalsätze der II. Berechnungsverordnung festzusetzen. Die Grundmiete wird vom Vermieter je Quadratmeter Wohnfläche festgelegt.

Bei möbliert vermieteten Wohneinheiten/Plätzen wird die Mobiliarerneuerung je Platz, entsprechend der Höhe des Wiederbeschaffungswertes, des insgesamt für das Wohnheim benötigten Mobiliars mit max. 10 % pro Jahr angesetzt. Der Zuschlag ist unabhängig davon zu zahlen, ob das Mobiliar vom Mieter tatsächlich genutzt wird.

3.5.1 Die Zahlung der Betriebskosten erfolgt über eine Pauschale im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung.

Durch den Vermieter können verlangt werden:

a. öffentliche Abgaben, Grundsteuer, Versicherung (Gebäude und Haftpflicht)
b. Kosten der Beheizung und Warmwasserversorgung
c. Wasser/Abwasserkosten
d. Beleuchtung und Versorgung der Mieträume mit Haushaltsstrom, soweit der Mieter nicht zum Abschluss eines eigenen Stromliefervertrages verpflichtet ist
e. Aufzugskosten
f. Straßenreinigung und Müllbeseitigung einschließlich Sperrmüll und Winterdienst
g. Gebäudereinigung/Ungezieferbekämpfung, Schornsteinreinigung, Gartenpflege, Zimmergrundreinigung vor Einzug
h. Kosten der Gemeinschaftsantennenanlage und der mit einem Breitbandkabel verbundenen Verteilanlage und Kosten für den EDV-Anschluss
i. Hauswart
j. sonstige Betriebskosten (Dachrinnenreinigung, Überprüfung, Füllen und Wartung von Feuerlöschern, Überprüfung und Wartung von Brandwarnanlagen, Lüftungs- und Blitzschutzanlagen, Rauchmeldern in Wohnungen/Zimmern, Türsprech- und Öffnungseinrichtungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen, Toilettenpapier, Papierhandtücher, Geruchsreiniger, WC-Bürsten in Gemeinschaftsanlagen und Sicherheitsdienst, Überprüfung Trinkwasseranlagen und Rauchschutztüren)

3.5.2 Umlagemaßstab bei der Festsetzung der Betriebskostenpauschale ist die Zahl der zur Vermietung vorgesehenen Plätze oder die vereinbarte Wohnfläche.

3.5.3 Der Vermieter kann einen festgelegten Umlagemaßstab ganz oder teilweise durch einen anderen ersetzen, wenn dieser neue dem unterschiedlichen Verbrauch oder der unterschiedlichen Verursachung besser Rechnung trägt.

3.5.4 Der Mieter kann verpflichtet werden, einen eigenen Stromliefervertrag abzuschließen. Für Telefon- und EDV-Anschlüsse, welche nicht vom Studentenwerk angeboten werden, ist generell durch die Mieter mit einem Versorgungsunternehmen eine Vereinbarung abzuschließen.

3.6 Für besondere Leistungen kann der Vermieter, unter Abschluss einer Vereinbarung, zusätzliche Entgelte fordern (z.B. für Mitbenutzung der Mieträume durch Dritte, Telefon- und EDV-Anschluss, Serviceleistungen für Programmstudenten, Tutoren oder Gäste).

3.7 Zur Wohnfläche zählen außer der Fläche der Mieträume auch anteilig die Nutzflächen der zur gemeinschaftlichen Mitbenutzung überlassenen Räume. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Flächen um weniger als 10 % können weder vom Mieter noch vom Vermieter geltend gemacht werden, mit Ausnahme von Änderungen aufgrund von Grundrissumgestaltungen.

4. Kaution

4.1 Der Mieter hat nach § 551 BGB eine Kaution in der im Mietvertrag vorgesehenen Höhe zu entrichten (Punkt 4 des Mietvertrages).

4.2 Die Kaution wird nicht verzinst (§ 551, Abs.3 BGB).

4.3 Der Mieter kann während der Dauer des Mietverhältnisses die Kaution nicht mit Forderungen des Vermieters verrechnen. Sie wird zur Begleichung von Forderungen des Vermieters gegen den Mieter herangezogen, die nach Beendigung des Mietverhältnisses noch offen sind. Sie kann in Anspruch genommen werden für:

1. Ersatzansprüche bei durch den Mieter selbstverschuldeten Schäden an den Mieträumen oder Einrichtungsgegenständen.
2. Erstattung der Ersatzkosten für fehlende Inventarteile oder Schlüssel.
3. die Wiederherstellung eines entsprechend dem Übergabeprotokoll bezeichneten Zustandes der Mietsache, sofern der Aufwand erheblich ist.
4. die Verrechnung von Mietrückständen und sonstigen Forderungen aus vertraglichen Beziehungen.

4.4 Die Kaution oder die nicht verrechneten Teile der Kaution werden dem Mieter vom Vermieter nach dessen Auszug und der Übergabe der Mietsachen und innerhalb einer Abrechnungsfrist von 6 Monaten auf ein vom Mieter zu benennendes Konto überwiesen.

Bei Auslandsüberweisungen werden die entsprechenden Bankgebühren verrechnet.

5. Änderung des Mietzinses

Auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist das Studentenwerk verpflichtet, kostendeckende Mieten zu erheben, die analog der II. BV ermittelt werden. Der Vermieter kann die einzelnen Grundmietenbestandteile und die Höhe der Betriebskostenpauschale durch einseitige schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen neu festsetzen, wenn

- die bisher kalkulierten, die tatsächlichen Kosten nicht mehr decken
- die Bemessungsgrundlagen der II. Berechnungsverordnung geändert werden.

Die Neufestsetzungen werden ab dem Monats-Ersten wirksam, der auf die schriftliche Erklärung folgt. Im Falle einer Mieterhöhung ist der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vor oder innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Mieterhöhung zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

6. Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, vom Mieter eingebrachtes Eigentum unter Versicherungsschutz zu stellen.

7. Einzug, Umzug

7.1 Der Mieter hat sich binnen zwei Wochen nach Einzug bei den Meldebehörden anzumelden.

7.2 Beim Einzug wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem Übernahmeprotokoll festgehalten, welches sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter zu unterzeichnen ist.

Den Mieter trifft die Beweislast dafür, dass nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls eingetretene Veränderungen oder Verschlechterungen am Mietgegenstand nur auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

7.3 Umzüge innerhalb eines Wohnheimes oder in ein anderes Wohnheim werden auf Antrag bearbeitet.

Ein Umzug kann erst stattfinden, wenn dem Mieter eine schriftliche Mietvertragsänderung zugegangen ist.

Es wird eine Bearbeitungsgebühr in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

Umzüge sind innerhalb von 2 Werktagen zu vollziehen. Bei Überschreitung dieses Zeitraumes oder nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache, wird eine Nutzungsentschädigung für den Zeitraum der Vorenthaltung der Mietsache erhoben, in der Regel 1/30 des Mietzinses pro Tag.

7.4 Der Einzug und Umzug muss zu den Dienstzeiten der Hausmeister von Montag bis Freitag erfolgen. Fällt der Mietbeginn auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist ein Einzug oder Umzug erst am darauffolgenden Werktag möglich.

8. Instandhaltung, Reinigung, Schäden, Baumaßnahmen

8.1 Der Mieter ist verpflichtet,

1. die Mieträume sowie das vom Vermieter eingebrachte Inventar pfleglich zu behandeln.
2. jede Verletzung und Behinderung der Mitarbeiter des Vermieters bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowie jede Störung von Mitbewohnern oder Anliegern, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, zu unterlassen.
3. etwaige Schäden oder Störungen dem Vermieter oder seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Mieter Schäden an der Mietsache nicht oder nicht unverzüglich nach Feststellung des Schadens, so haftet er für die Folgeschäden auch wenn ihn für den ursprünglichen Schaden kein eigenes Verschulden trifft.
4. alle gemeinschaftlich genutzten Räume und Verkehrsflächen (Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftswaschräume, Flure, Hobbyräume usw.) pfleglich zu behandeln und stets sauber zu hinterlassen. Jegliches Sperrgut, welches die Reinigungsarbeiten behindert sowie sonstige Materialien, die aus feuerpolizeilichen Gründen nicht abgestellt werden dürfen, werden nach vorheriger Aufforderung auf Kosten des Mieters beseitigt.

8.2 Ist das vermietete Zimmer Teil einer Mehrzimmerwohnung mit gemeinschaftlich zu benutzenden Küchen, Badräumen und Verkehrsflächen, obliegt die Obhutspflicht und Reinigung den einzelnen Mietern gemeinschaftlich.

8.3 Der Vermieter ist berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Reinigung zu überzeugen.

8.4 Der Mieter haftet für Schäden (Gebäude und Inventar), die durch Verletzung der ihm obliegenden Pflichten aus dem Mietvertrag verursacht werden. In gleicher Weise haftet der Mieter für Schäden, die durch seine Angehörigen, Gäste, Besucher, usw. schuldhaft verursacht worden sind. Der Beweis dafür, dass ein Verschulden nicht vorliegt, obliegt dem Mieter.

8.5 Bei durch Fehler beeinträchtigten Mieträumen bzw. Inventar darf in diesem Zusammenhang eine Aufrechnung gegen eine Mietzinsforderung bzw. ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Mieter ist verpflichtet, seine Absicht zur Aufrechnung mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses schriftlich anzuzeigen.

8.6 Der Vermieter darf Modernisierungen, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses, der Mieträume oder des Inventars, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.

Der Mieter hat zu diesem Zweck den Zugang zu den betreffenden Räumen werktäglich nach wenigstens 24-stündiger Vorankündigung in der Zeit ab 7.00 bis 16.00 Uhr, bei drohender Gefahr und schweren Schäden jederzeit auch ohne Vorankündigung zu dulden.

8.7 Der Vermieter ist bei Modernisierungsmaßnahmen verpflichtet,

1. einen Umzug bei entsprechend vorhandener Kapazität zu ermöglichen.
2. die Maßnahmen den Mietern 3 Monate vor Beginn anzukündigen.
3. die gesetzlichen Bestimmungen zur Mietminderung anzuwenden.

8.9 Bei beendigten Mietverhältnisses ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eingebrachtes Mobiliar zu entfernen, und der Mieter dieses trotz Aufforderung nicht beseitigt. Dies gilt auch für Gemeinschaftsräume.

8.10 Die Haltung eines Tieres, mit Ausnahme von Zierfischen in Aquarien und Tieren, wie Vögel, Hamster u.a. nicht störende Kleintiere, die in geeigneten Behältnissen gehalten werden können, bedarf der Zustimmung des Vermieters.

8.11 Für das Waschen und Trocknen der Wäsche stehen Waschmaschinen und Trockner im Keller zur Verfügung. Zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden innerhalb der Wohneinheiten ist das Aufstellen und Betreiben einer privaten Waschmaschine und Trocknen in diesen untersagt. Die vom Vermieter oder einer vom Studentenwerk beauftragten Firma bereitgestellten Wasch- und Trockengeräte stehen ausschließlich den Bewohnern des Wohnheimes zu. Für die Nutzung werden entsprechende Gebühren erhoben.

8.12 Abfälle und Wertstoffe, für die Sondersammelsysteme bestehen, sind von der Hausmüllentsorgung ausgeschlossen. Dazu sind die vorhandenen Behälter zu nutzen.

Kühlgeräte oder Fernsehapparate sind auf den Deponien der Stadt abzuliefern. Gesonderte Hinweise der Wohnheimverwaltung bzw. der Abfallwirtschaft sind zu beachten. Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt im Rahmen der Satzung der Abfallwirtschaft.

Werden Räumarbeiten notwendig, können die angefallenen Kosten auf die Mieter umgelegt werden.

8.13 Das Rauchen auf allen öffentlichen Fluren, in Treppenhäusern und Fahrstühlen ist untersagt.

Das brandschutzgerechte Verhalten in Teeküchen ist zu beachten.

9. Schlüssel

9.1 Dem Mieter werden für die Mietzeit beim Einzug die Schlüssel laut Inventarverzeichnis ausgehändigt. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten des Mieters die betreffenden Schlüssel und sämtliche dazu vorhandenen Schlösser durch neue ersetzen zu lassen.

9.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, das vom Vermieter angebrachte Schloss durch ein anderes Schloss zu ersetzen.

9.3 Für den Verlust von persönlich übergebenen Haus- und Zimmerschlüsseln, sowie für Briefkastenschlüssel, sind pro Schlüssel Gebühren entsprechend der gültigen Höhe zu entrichten. Bei Ersatz des Zylinders sind die Aufwendungen des Vermieters zu erstatten.

9.4 Der Mieter ist nicht berechtigt zusätzliche Schlüssel anzufertigen.

10. Überlassung des Mietraumes an Dritte

10.1 Jede (auch teilweise) Untervermietung oder andere Gebrauchsüberlassung der Mieträume an Dritte bedarf der Erlaubnis des Vermieters. Gleiches gilt auch für die Aufnahme Dritter in die vom Mieter bewohnten Räume.

10.2 Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen der Mieter nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters während seiner vorübergehenden Abwesenheit vom Hochschulort den Mietraum einem der Wohnheimverwaltung zu benennenden Dritten überlassen.

Dieser muss die Voraussetzung zur Anmietung gemäß Pkt. 1 erfüllen.

Die Pflichten aus dem Mietvertrag bleiben in diesem Fall beim Mieter. Im Übrigen hat der benannte Dritte durch schriftliche Erklärung alle Bedingungen aus dem Mietvertrag und den Allgemeinen Mietbedingungen für die Studentenwohnheime des Studentenwerkes anzuerkennen.

11. Beendigung des Mietverhältnisses

11.1 Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit.

Der Mieter hat auch das Recht, das Mietverhältnis vorzeitig bis spätestens zum 3. Werktag des vorangegangenen Monats unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende, durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

11.2 Das Mietverhältnis endet um 12.00 Uhr des Tages, an dem die Kündigung wirksam wird oder das Mietverhältnis durch Fristablauf endet.

11.3 Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn

11.3.1 der Mieter für zwei aufeinander folgende Monate mit der Miete ganz oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (BGB § 543).

11.3.2 der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder wenn er seinen Wohnheimplatz unberechtigt einem Dritten überlassen oder einen Dritten unberechtigt bei sich aufgenommen hat.

11.3.3 die Voraussetzungen nach Ziff.1 nicht mehr vorliegen.

11.3.4 schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen den Mietvertrag, die Allgemeinen Mietbedingungen oder die Hausordnung vorliegen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

11.4 In Fällen der fristlosen Kündigung haftet der Mieter für den Mietausfall bis zur Neuvermietung, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 1 Monatsmiete.

11.5 Eine etwaige Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur auf schriftlichen Antrag und nur bei der Überschreitung der Wohnzeit möglich.

11.6 Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Mietsache wird für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

12. Pflichten der Vertragsparteien nach Beendigung des Mietverhältnisses

12.1 Der Auszug ist spätestens 3 Wochen vorher der Wohnheimverwaltung/dem Hausmeister schriftlich anzuzeigen.

Der Auszug muss vor der Übergabe erfolgt sein. Nach der Übergabe kann der Mietraum nicht mehr betreten werden. Endet das Mietverhältnis an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss die Übernahme spätestens am nächsten Werktag erfolgen.

12.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Abnahmetermin mit dem Hausmeister abzusprechen.

12.3 Die Mieträume sind dem Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses besenrein mit vollständigem Inventar und mit allen Schlüsseln gemäß Übergabeprotokoll zu übergeben.

12.4 Falls der Mieter seinen unter 12.1 – 12.3 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Mieträume öffnen und/oder reinigen zu lassen.

12.5 Stellt der Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses fest, dass der Mieter eingebrachte Gegenstände im Wohnraum zurückgelassen hat und diese trotz Aufforderung nicht abgeholt oder eine neue Anschrift des ehemaligen Mieters nicht zu ermitteln ist, so kann der Vermieter den Wohnraum neu belegen und die eingebrachten Gegenstände des ehemaligen Mieters verwahren. Während der Aufbewahrung haftet der Vermieter lediglich für durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Die Verwahrungspflicht des Vermieters endet nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Mietverhältnisses.

Der ehemalige Mieter ist damit einverstanden, dass nach Ablauf dieser Frist die Gegenstände vernichtet werden.

13. Schönheitsreparaturen und bauliche Veränderungen

Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume stets in bewohnbarem Zustand zu erhalten.

Sollten die Mieträume nach seinem Auszug durch überdurchschnittliche Abnutzung oder Beschädigung oder sonstige Maßnahmen (Farbanstrich) nicht im nach allgemeinen Maßstäben bewohnbaren Zustand sein, kann der Vermieter, nach dem Ablauf einer festgesetzten Frist, erforderliche Schönheitsreparaturen auf Kosten des Mieters durchführen oder durchführen lassen.

Dem Mieter sind bauliche Änderungen an den Mieträumen untersagt.

Das Anbringen einer SAT-Antenne bedarf der Genehmigung.

14. Abstellen von Fahrzeugen

14.1 Der Mieter ist verpflichtet, zum Abstellen seines Kraftfahrzeuges bzw. Fahrrades ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellplätze zu benutzen.

14.2 Ungeachtet der Bestimmungen nach Punkt 14.1 kann der Mieter aus dem Mietvertrag einen Anspruch auf Bereitstellung eines Parkplatzes nicht herleiten. Der Vermieter übernimmt mit der Gewährung einer Ein- oder Abstellmöglichkeit keine Haftungsverpflichtung.

14.3 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile sowie Fahrräder aller Art dürfen nicht innerhalb von für Wohnzwecke bestimmten oder für den ständigen Aufenthalt von Personen vorgesehenen Gebäuden abgestellt werden.

14.4 Das Abstellen von unbrauchbaren, dauernd nicht genutzten oder polizeilich nicht gemeldeten Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der vom Vermieter verwalteten Studentenwohnheime ist nicht gestattet.

14.5 Falsch geparkte Fahrzeuge, Fahrzeuge nach Abs. d und Fahrzeuge, welche die Rettungswege versperren oder die Bewirtschaftung der Wohnheime (z. B. Müllabfuhr) behindern, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Gleiches gilt für Fahrzeuge ohne gültige Plakette.

15. Sonstiges

Zusätzliche, durch regelwidriges Verhalten von Wohnheimbewohnern erzwungene Dienstleistungen können vom Vermieter in Rechnung gestellt werden. Die einzelnen Beträge werden vom Studentenwerk entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.